

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 526. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in  
seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu Vorgaben gemäß  
§ 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der  
Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile  
der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V,  
zuletzt geändert durch den Beschluss des  
Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung  
am 17. September 2019**

**mit Wirkung zum 1. Quartal 2021**

---

#### **Präambel**

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Anpassungen an den Nrn. 2.2.1.2 und 2.2.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V angekündigt. Mit dem vorliegenden Beschluss werden nun die konkreten Anpassungen am genannten Beschluss des Bewertungsausschusses vorgenommen.

#### **1. Erweiterung der Regelungen in Nr. 2.2.1.2 des Aufsatzwerteverfahrens**

Am Ende von Nr. 2.2.1.2 („Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung“) wird der folgende Absatz eingefügt:

„Im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie hat der Bewertungsausschuss in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beschlossen, dass die Verwendbarkeit der vorgesehenen Daten quartale des Jahres 2020 zu überprüfen ist. Hierzu berechnet das Institut des Bewertungsausschusses für die Quartale 2/2020 bis 4/2020 quartalsweise, mit welcher Rate sich bundesweit das Punktzahlvolumen aller Leistungen je Versicherten gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal verändert hat. Das Institut stellt seine Ergebnisse auf seiner Internetseite spätestens Ende des dritten Monats vor Beginn des jeweiligen Quartals des Jahres 2021 bereit. In Euro bewertete Leistungen rechnet das Institut des Bewertungsausschusses mit einem Punktwert von 10,8226 Cent in Punkte um. Sofern gemäß den Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses für eines der Quartale 2/2020 bis 4/2020 die beschriebene Veränderungsrate kleiner als minus 3,5 Prozent ist, ist von den regionalen Gesamtvertragspartnern als Datenquartal anstelle des jeweils betroffenen Quartals das entsprechende Quartal des Jahres 2019 unter Abbildung der zwischenzeitlich erfolgten TSVG-Bereinigung und unter Berücksichtigung etwaiger Auswirkungen der EBM-Weiterentwicklung heranzuziehen. Die zu verwendende Abstufungsquote ist ebenfalls mit Bezug zum entsprechenden Quartal des Jahres 2019 zu bestimmen. Für das Quartal 1/2021 wird die Verwendung der Daten des Quartals 1/2020 vorgegeben.“

## **2. Erweiterung der Regelungen in Nr. 2.2.2 des Aufsatzwerteverfahrens**

Nach dem zweiten Absatz von Nr. 2.2.2 („Kassenspezifische Anteile am vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf im Vorjahresquartal“) wird folgender Absatz eingefügt:

„Im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie hat der Bewertungsausschuss in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beschlossen, dass die Verwendbarkeit der vorgesehenen Daten quartale des Jahres 2020 zu überprüfen ist. Hierzu berechnet das Institut des Bewertungsausschusses für die Quartale 2/2020 bis 4/2020 quartalsweise, mit welcher Rate sich bundesweit das Punktzahlvolumen der MGV-Leistungen je Versicherten gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal verändert hat. Das Institut stellt seine Ergebnisse auf seiner Internetseite spätestens Ende des dritten Monats vor Beginn des jeweiligen Quartals des Jahres 2021 bereit. Bei dieser Berechnung wird zur Abgrenzung der MGV-Leistungen für beide Quartale der Jahre 2019 und 2020 die bundeseinheitliche Empfehlung des Bewertungsausschusses im jeweiligen Quartal des Jahres 2020 zugrunde gelegt. Bei dieser Berechnung schließt das Institut des Bewertungsausschusses TSVG-Leistungen nach § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 SGB V sowie gekennzeichnete Corona-NVA-Leistungen gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 490. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),

zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 521. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), mit ein. In Euro bewertete Leistungen rechnet das Institut des Bewertungsausschusses mit einem Punktwert von 10,8226 Cent in Punkte um. Sofern gemäß den Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses für eines der Quartale 2/2020 bis 4/2020 die beschriebene Veränderungsrate als Betrag mehr als 3,5 Prozent beträgt, ist von den regionalen Gesamtvertragspartnern als Datenquartal anstelle des jeweils betroffenen Quartals das entsprechende Quartal des Jahres 2019 heranzuziehen. Für das Quartal 1/2021 wird die Verwendung der Daten des Quartals 1/2020 vorgegeben.“

**Protollnotiz:**

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 14. September 2019, erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 526. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, mit Wirkung zum 1. Quartal 2021**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V.

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Anpassungen an den Nrn. 2.2.1.2 und 2.2.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V angekündigt.

### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Es werden Kriterien festgelegt, die zur Beurteilung einer pandemiebedingten Beeinflussung der Datengrundlagen heranzuziehen sind. Weiter werden für den Fall der Nichtverwendbarkeit der Datengrundlagen Alternativen vorgegeben.

Die Beurteilung der Datengrundlage findet dabei auf Basis von Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses bundeseinheitlich statt. Konkret wird in Nr. 2.2.1.2 geprüft, ob das Punktzahlvolumen der Quartale des Jahres 2020 das Punktzahlvolumen des Vorjahresquartals um mehr als 3,5 Prozent unterschreitet. In Nr. 2.2.2 wird geprüft, ob sich das Punktzahlvolumen der Quartale des Jahres 2020 gegenüber dem

Vorjahresquartal um mehr als 3,5 Prozent ändert. Um hierbei ausschließlich die pandemiebedingte Beeinflussung der Datengrundlagen bestimmen zu können, werden bei den Berechnungen mögliche Leistungsmengenänderungen aufgrund von Versichertenzahlentwicklungen und der Entwicklung des Orientierungswertes ausgeschlossen. Ferner wird bei der Bestimmung des Punktzahlvolumens in Nr. 2.2.2 eine in den Jahren 2019 und 2020 vergleichbare MGV-Abgrenzung verwendet. Dies wird dadurch erreicht, dass für die Berechnungen eine einheitliche vom Bewertungsausschuss empfohlene MGV-Abgrenzung verwendet wird. Ferner werden für diese Berechnungen MGV-Leistungen eingeschlossen, die regulär innerhalb der MGV vergütet werden, in bestimmten Konstellationen jedoch außerhalb der MGV.

Auswertungen der Daten des Quartals 1/2020 haben gezeigt, dass der Betrag der zu bestimmenden Veränderungsrate in diesem Quartal sowohl für die Prüfung nach Nr. 2.2.1.2 als auch für die Prüfung nach Nr. 2.2.2 kleiner als 3,5 Prozent ist. Aus diesem Grund gibt der Bewertungsausschuss die Nutzung der Daten des Quartals 1/2020 bereits im vorliegenden Beschluss vor.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Quartal 2021 in Kraft.